

Änderung der
Richtlinien
der Ludwig-Maximilians-Universität München
zur Regelung der Grundsätze
für die Vergabe von Leistungsbezügen

Vom 03.12.2007

Gemäß § 10 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575) hat die Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München am 07.11.2007 im Benehmen mit dem Senat beschlossen, die Richtlinien der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Regelung der Grundsätze für die Vergabe von Leistungsbezügen vom 25. Mai 2005 wie folgt zu ändern:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Abweichend von Satz 1 ist für Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsbezügen an die Präsidentin oder den Präsidenten das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zuständig.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Funktions-Leistungsbezüge

(1) ¹Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W, die das Amt einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten bekleiden, können Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von bis zu 750,- € monatlich, Dekaninnen und Dekane von bis zu 500,- € monatlich erhalten. ²Studiendekaninnen und Studiendekane können Funktions-Leistungsbezüge bis zu einem Betrag von 210,- € monatlich erhalten. ³In Fakultäten, in denen mehrere Studiendekaninnen oder Studiendekane gewählt wurden, können diese Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von zusammen bis zu 210,- € monatlich erhalten. ⁴Die Höchstgrenzen der Sätze 1 bis 3 gelten nicht für hauptberufliche Amtsträgerinnen und Amtsträger.

(2) Für die Wahrnehmung weiterer besonderer Aufgaben in der Hochschulsebstverwaltung werden den Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W keine Funktions-Leistungsbezüge gewährt.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen nach der mit der Funktion verbundenen Belastung und Verantwortung sowie der Größe der Fakultät im Einzelfall über die Höhe der Bezüge. ²Bei der Bemessung wird der Umfang der Ermäßigung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. ³Funktionsleistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig gewährt werden.

(4) ¹Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. ²Jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden bei der Gewährung als ganze Monate gerechnet. ³Die Gewährung erfolgt auf schriftlichen Antrag. ⁴In diesem ist neben dem Zeitraum der Funktionswahrnehmung die besondere Belastung und Verantwortung, die mit der Übernahme des Amtes verbunden ist, darzulegen. ⁵Eine rückwirkende Vergabe scheidet aus.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können nach Maßgabe der folgenden Absätze bei Nachweis der bisherigen Bezüge bzw. Einkünfte und – im Falle von Bleibeverhandlungen – des auswärtigen Berufs- bzw. Gehaltsangebots gewährt werden.

(2) ¹Berufungsleistungsbezüge können einer auf eine Professur berufenen Person vom Präsidenten gewährt werden. ²Hierbei sind insbesondere

- die individuelle Qualifikation für die ausgeschriebene Professur,
- etwaige Evaluierungsergebnisse,
- die Bewerberlage sowie
- die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach

zu berücksichtigen.

(3) ¹Bleibeleistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidenten gewährt werden, wenn

1. ein schriftlicher Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerische Hochschule vorgelegt oder
2. das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses glaubhaft gemacht wird.

²Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel sollen durch einen Abschlag gegenüber dem auswärtigen Berufsangebot angemessen berücksichtigt werden. ³Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Vor der Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen ist die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan, bei Professorinnen und Professoren in klinischen Einrichtungen des Klinikums auch die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor zu hören. ²Die Dekanin oder der Dekan muss sich vor der Berufungsverhandlung zur Bedeutung der Berufung für die Fakultät äußern bzw. vor der BleibeVerhandlung überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, das BleibeLeistungsbezüge rechtfertigt.

(5) ¹Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge werden in der Regel

1. als laufende monatliche Zahlung und
2. unbefristet gewährt.

²Insoweit können sie an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

³Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge werden frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung neu vergeben oder erhöht.

(6) Der Präsident erteilt der Universitätsfrauenbeauftragten einmal jährlich geschlechtsdifferenziert und getrennt nach den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 Auskunft über die Höhe der insgesamt gewährten Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge, soweit dies datenschutzrechtlich unbedenklich ist.

4. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 10 Abs. 2 wird die Zahl 2005 durch die Zahl 2007 ersetzt.

6. Das Wort „Rektor“ wird in § 6 Abs. 6 Satz 1 durch das Wort „Präsident“, in § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 jeweils durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

7. Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach ihrer universitätsinternen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung vom 07.11.2007 nach zustimmender Kenntnisnahme des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15.11.2007.

München, den 03.12.2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Änderung der Richtlinien wurde am 04.12.2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.12.2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 04.12.2007.